

Der Gesamtvorstand des Deutschen Schützenbundes hat mit Beschluß des Gesamtvorstandes vom 08.11.2008 folgende Regelung zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt (die Regelnummern beziehen sich auf die SpO – Ausgabe 01.01.2009)

Eingefügt wird:

- 0.9.3.2.1.4.1** Die Durchführung der Wettbewerbe nach Sportordnung der, den Landesmeisterschaften vorgeschalteten Meisterschaften, regelt der zuständige Landesverband.

Eingefügt wird:

0.9.4.1.2 Ein Vorschießen für Schützen ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- 0.9.4.1.2.1**
- Ärztliche Termine, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft angeordnet sind.
 - Religiöse oder gleichgestellte Veranstaltungen für die betroffene Person und Angehörige 1. Grades, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft bekannt sind.
 - Berufliche Unabkömmlichkeit, die beim Meldeschluß zur Landesmeisterschaft bekannt ist.

0.9.4.1.2.2 Verfahren des Vorschießens für Schützen

- Das Vorschießen muß im Vorfeld mit Meldeschluß zur jeweiligen LM beantragt werden.
- Das Vorschießen findet an einem vom Landesverband festgesetzten Termin und Ort statt.
- Die Auflistung der Schützen, die vorgeschossenen haben, muß mit den Ergebnissen und Wettkampforten beim jeweiligen Meldeschluß für den DSB einsehbar sein.
- Alle Nachweise bezüglich des Vorschießens müssen am jeweiligen Wettkampfort der Deutschen Meisterschaft schriftlich vorliegen.